

## **Satzung des Vereins „Förderverein für Kirchenmusik in Parchim e.V.“**

### **Präambel**

Kirchenmusik ist Verkündigung des Evangeliums und Lob Gottes in seiner Schöpfung mit den Mitteln der Musik. Sie ist eigenständiger Ausdruck des Glaubens und unverzichtbarer Bestandteil christlichen Lebens. In ihren unterschiedlichen Stilformen bildet sie eine wichtige Brücke zwischen Glaube und Kultur. Dieser Auftrag umfasst die Gestaltung, Ausübung, Pflege und Förderung der gesamten Musik der Kirche. Der Verein „Förderverein für Kirchenmusik in Parchim e.V.“ setzt sich zum Ziel, die musikalischen Aktivitäten der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Parchim St. Georgen und St. Marien und Damm zu unterstützen. Er will ein überkonfessionelles und übergemeindliches Forum für Menschen mit kirchenmusikalischen Interesse sein sowie das selbige an der Kirchenmusik wecken und um Unterstützung für diese werben. Der Förderverein macht es sich zur Aufgabe, musikalische Veranstaltungen, insbesondere Kirchenkonzerte und andere Aktivitäten der musikausübenden Gruppen der Evangelischen Kirchengemeinden in Parchim, ideell und finanziell zu fördern.

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein für Kirchenmusik in Parchim“.
- (2) Die Eintragung in das Vereinsregister soll alsbald erwirkt werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Parchim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist der Dienst für die Kirche und das kulturelle Leben in den Ev.-Luth. Kirchengemeinden Parchim, St. Georgen und St. Marien und Damm. Dieser Zweck wird durch die Gewährung von Zuschüssen, soweit die zur Deckung notwendigen Kosten nicht aus gemeindlichen oder landeskirchlichen Mitteln oder Eintrittsgeldern oder sonstigen Spenden und Zuschüssen aufgebracht werden können, für die
  - a) musikalische Ausgestaltung von Gottesdiensten,
  - b) Aufführung und Vorbereitung musikalischer Werke in Abendmusiken und Konzerten und
  - c) Bewerbung der Kirchenmusik und des Vereines (Mitgliedergewinnung) sowie
  - d) die musikalische Förderung von Kindern und Jugendlichen mit dem Ziel der Mitwirkung bei a) und b) und das
  - e) Anmieten oder Finanzieren geeigneter Räumlichkeiten für die Proben oder Auftritte der musikalischen Gruppen sowie die
  - f) Anschaffung und Instandhaltung von Instrumenten, Noten und weiterer Sachmittel, die für die Durchführung kirchenmusikalischer Aktivitäten notwendig sind, erfüllt.

(3) Die künstlerische Leitung der vom Verein geförderten kirchlichen Veranstaltungen liegt in den Händen des/der jeweiligen Kirchenmusiker\*innen der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Parchim St. Georgen und St. Marien und Damm.

### **§ 3 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Verwendung der Mittel**

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit beschlossen werden. Im Falle einer Auflösung erfolgt die Liquidation durch die zur Zeit der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinden Parchim St. Georgen und St. Marien und Damm, die es unmittelbar und ausschließlich für die Zwecke gemäß § 2 zu verwenden haben. Die zukünftige Verwendung des Vermögens darf erst nach Einwilligung der Finanzbehörden ausgeführt werden.

### **§ 5 Mitglieder**

Der Verein besteht aus Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

(2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Standes, Geburtsdatums und der Anschrift schriftlich einzureichen. Minderjährige müssen die Zustimmung ihrer (ihres) gesetzlichen Vertreter(s) nachweisen.

(3) Mit dem Antrag erkennt der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme die Satzung an.

(4) Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekanntzugeben.

(5) Mit der Aufnahme durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.

### **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sich aus der Satzung, insbesondere aus der Zweckbestimmung des Vereins sich ergebenden Pflichten zu erfüllen. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.

(2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten. Die Rechte des Mitglieds ruhen bei Beitragsrückstand.

(3) Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und Ausübung der Rechte, die der Mitgliederversammlung zukommen.

(4) Die Mitgliedschaft berechtigt zum Bezug einer ermäßigte Eintrittskarte für Konzerte in der Kirchengemeinden Parchim St. Georgen und St. Marien und Damm, die durch den Verein gefördert werden, oder Konzerte, die an einem anderen Ort ebenfalls in der Trägerschaft des Vereines durchgeführt werden.

## **§ 8 Mitgliedsbeitrag**

(1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der am Anfang jedes Kalenderjahres fällig ist.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Der Mitgliedsbeitrag wird auch dann in voller Höhe fällig, wenn ein Mitglied während des Kalenderjahres aus dem Verein ausscheidet.

(4) Tritt ein Mitglied nach dem 30. Juni eines Kalenderjahres in den Verein ein, ermäßigt sich der Mitgliedsbeitrag für dieses Kalenderjahr auf die Hälfte des regulären Mitgliedsbeitrags.

(5) Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Geschäftsjahres hinaus nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden.

(6) Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge auf Beschluss des Vorstandes gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden.

## **§ 9 Ehrungen, Ehrenmitgliedschaft**

(1) Für besondere Verdienste können verliehen werden

- a) eine Urkunde über zehnjährige Mitgliedschaft,
- b) eine Ehrenurkunde über 25-jährige Mitgliedschaft,
- c) die Eigenschaft als Ehrenmitglied für 40-jährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit oder für besondere Verdienste um den Verein bzw. den Vereinszweck.

(2) Die Ehrungen werden vom Vorstand beschlossen und in der Regel in der ordentlichen Mitgliederversammlung vollzogen.

(3) Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten eines ordentlichen Mitglieds. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand rückgängig gemacht werden, wenn sich das Ehrenmitglied eines vereinsschädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat.

## **§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft wird beendet durch

- a) freiwilligen Austritt,
- b) Streichung von der Mitgliederliste,
- c) Ausschluss,
- d) Tod.

(2) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Ansprüche an den Verein. Eine Rückzahlung des Mitgliedsbeitrages ist ausgeschlossen.

(3) Der freiwillige Austritt kann nur auf das Jahresende erklärt werden und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30. September gemeldet werden.

(4) Die Streichung von der Mitgliederliste richtet sich nach § 8 Abs. 5.

(5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ausschließungsgründe sind insbesondere grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen satzungsgemäße Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane. Vor der Beschlussfassung soll das betreffende Mitglied angehört werden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Mitglied die Berufung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zu; bis zu dieser Versammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Mitgliederversammlung entscheidet abschließend.

## **§ 11 Vereinsämter**

(1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

(2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und unbedingt notwendiges Hilfspersonal bestellt werden. Hierfür dürfen keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen vorgesehen werden.

## **§ 12 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins setzt sich zusammen aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) den hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen der Ev.-Luth.

Kirchengemeinden Parchim, St. Georgen und St. Marien und Damm als ständigen Beisitzer\*innen kraft Amtes, sofern sie das Amt nicht ablehnen.

(2) Mitglieder des Vorstandes müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(3) Zusätzlich zu den bisher genannten Mitgliedern des Vorstandes können ein/e Schriftführer\*in und ein/e Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit bestimmt werden. Diese sind nicht zwangsläufig Mitglieder im Vorstand.

## **§ 14 Wahlen zum Vorstand**

(1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(2) Wählbar sind nur Vereinsmitglieder.

(3) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(4) Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies verlangt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.

(5) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint

- (6) Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang abermals Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer der/des Ausgeschiedenen berufen.
- (8) Die Vereinigung mehrerer Vorstandssämler in einer Person ist unzulässig.
- (9) Mit der Beendigung der Mitgliedschaft endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

## **§ 15 Geschäftsbereich des Vorstands**

- (1) Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende sind gesetzliche Vertreter\*innen im Sinne des § 26 BGB; jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf jedoch der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten.
- (2) Die Vertretungsmacht des/der Vorsitzenden und des/der stellvertretenden Vorsitzenden wird im Innenverhältnis insofern beschränkt, als diejenigen Rechtshandlungen und Urkunden, welche den Verein vermögensrechtlich zu Leistungen von mehr als 1.000 Euro für den Einzelfall verpflichten, unter dem Namen des Vereins nur gemeinsam sowie zusätzlich auch vom Kassenwart unterzeichnet werden müssen.
- (3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Der Vorstand hat vor allem folgende Aufgaben:
- a) Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - c) Einberufung der Mitgliederversammlung,
  - d) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - e) Buchführung und Erstellung der Jahresberichte,
  - f) Beschlussfassung über Aufnahme und Streichung von Mitgliedern,
  - g) Verwendung der vorhandenen Mittel im Rahmen des Kassenbestandes.
- (4) Der/die Schriftführer\*in besorgt den Schriftverkehr und die Protokollführung in Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Die Protokolle unterzeichnet er/sie gemeinsam mit dem/der Vorsitzenden. Der/die Schriftführer\*in führt die Chronik des Vereins und der Konzerte.
- (5) Der/die Kassenwart\*in führt über die Kassengeschäfte eine einfache Buchführung. Er/sie sorgt für die Einziehung der Beiträge, verwaltet die eingehenden Gelder und tätigt die notwendigen Ausgaben nach Anweisung des Vorsitzenden.
- (6) Der/die Referent\*in für Öffentlichkeitsarbeit hat die Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit zu erledigen.

## **§ 16 Beschlussfassung des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen, die von dem/der Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen und geleitet werden.

- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende Vorsitzende sowie mindestens einer der hauptamtlichen Kirchenmusiker\*innen der Ev.-Luth. Kirchengemeinden Parchim, St. Georgen und St. Marien und Damm anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Leiter\*in der Vorstandssitzung.
- (3) Die Beschlüsse sind im Protokoll der Vorstandssitzung festzuhalten.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem oder fernmündlichem Weg gefasst werden, wenn sich alle Vorstandsmitglieder mit diesem Verfahren einverstanden erklären.

### **§ 17 Kassenprüfung**

Von der Mitgliederversammlung werden für jeweils zwei Jahre zwei Kassenprüfer\*innen gewählt, die die Buchführung vor jeder Mitgliederversammlung, jedoch nur einmal jährlich, zu prüfen haben. Die Kassenprüfer\*innen geben dem Vorstand Kenntnis von dem jeweiligen Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer\*innen dürfen dem Vorstand nicht angehören.

### **§ 18 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den jeweils anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins.
- (2) Sie ist zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a) Feststellung und Änderung der Satzung,
  - b) Entgegennahme des Jahresberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - c) Genehmigung des Kassenberichts und des Kassenprüfungsberichts über das vergangene Geschäftsjahr,
  - d) Entlastung des Vorstandes,
  - e) Wahl des Vorstandes,
  - f) Wahl der Kassenprüfer\*innen,
  - g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
  - h) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
  - i) Berufung nach § 10 Abs. 5,
  - j) Auflösung des Vereins.
- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt und soll im ersten Viertel des Kalenderjahres einberufen werden.
- (4) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der/die Leiter\*in der Mitgliederversammlung kann Gäste zulassen.

### **§ 19 Anträge an die Mitgliederversammlung**

Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der ordentlichen Mitgliederversammlung bei einem Mitglied des Vorstandes mit kurzer Begründung einzureichen.

## **§ 20 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von der/dem stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- (2) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
- (3) Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Mitgliederversammlung.
- (4) Abstimmungen müssen schriftlich erfolgen, wenn dies ein Viertel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder verlangt.
- (5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von drei Vierteln der Mitglieder erforderlich. Bleibt die einberufene Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist; hierauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (6) Über die Verhandlungen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Leiter\*in der Mitgliederversammlung und von dem/der Schriftführer\*in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Mitgliederversammlung,
- b) die Person des Versammlungsleiters und des Schriftführers,
- c) die Anzahl der erschienenen Mitglieder,
- d) die Tagesordnung,
- e) die einzelnen Anträge und Abstimmungsergebnisse,
- f) die Art der jeweiligen Abstimmung.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

## **§ 21 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen.
- (2) Der Vorstand muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen,
- a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe beim Vorstand beantragt oder
  - b) wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
- (3) Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

## **§ 22 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Beschlussfassung bedarf es der schriftlichen Ankündigung des Beschlussantrags mindestens einen Monat vor der Mitgliederversammlung an alle Mitglieder.

(3) Für den Beschluss ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.

(4) Im Falle der Auflösung werden der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende sowie der/die Kassenwart zu Liquidatoren ernannt.

(5) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Angelegenheiten des Vereins ist Parchim, Gerichtsstand ist Parchim.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 11. März 2023 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigslust eingetragen ist.

Parchim, \_\_\_\_\_